Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4856

09. 03. 76

Sachgebiet 7842

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Nahrungsmittelhilfeprogramm für 1976 – Magermilchpulver

1. Teil: Grunddaten

Gegenstand dieser Mitteilung ist die Aufstellung des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 für Magermilchpulver. Wie im Haushaltsplan 1976 vorgesehen, basiert das Programm zur Zeit auf einer Menge von 55 000 t, somit der gleichen Menge wie 1975.

Die Mitteilung enthält:

— eine Grundsatzverordnung, die der Zustimmung des Europäischen Parlamentes bedarf;

— eine Durchführungsverordnung auf der Grundlage der vorgenannten Verordnung [1]).

Nachdem die Kommission dieses Programm im Februar vorlegt, macht sie den Rat und das Europäische Parlament darauf aufmerksam, daß die Prüfung dieser Texte möglichst rasch erfolgen sollte, damit das Programm ohne Verzögerung, möglichst Ende März / Anfang April, erlassen werden kann.

In der Vergangenheit hat die verspätete Verabschiedung der Programme Verzögerungen in der Abwicklung verursacht, die unmöglich aufgeholt werden konnten, so daß die Gemeinschaft den dringenden Bedarf bestimmter Entwicklungsländer nicht immer in der festgesetzten Zeit befriedigen konnte.

In letzter Zeit sind grundlegende Fortschritte bei dem allgemeineren Problem der Fristen für die Abwicklung der Hilfe erzielt worden, da in Zukunft das Verfahren für die vom Rat geschlossenen Lieferabkommen durch ein vereinfachtes Verfahren ersetzt wird, das in einem Briefwechsel zwischen dem Empfängerland und der Kommission besteht.

Es könnten aber noch größere Fortschritte erzielt werden, wenn die Programme vor Ende des Jahres verabschiedet würden.

I. Allgemeine Betrachtungen

1. Bei der Ausarbeitung dieses Programms ist die Kommission den gleichen Leitlinien wie bei der Ausarbeitung des Getreideprogramms 1976 gefolgt, und diese Leitlinien entsprechen denen des Dokuments „Skizze der Gemeinschaftsaktion von morgen".

   Aus diesem Grunde ist die Kommission der Auffassung, daß das wesentliche Merkmal ihres Vorschlages darin besteht, die Nahrungsmittelhilfe auf die am meisten betroffenen Länder zu konzentrieren.

   Daher sind 81 v. H. der direkten Hilfen, die zur Unterstützung der antragstellenden Länder vorgeschlagen worden sind, den Ländern des indischen Subkontinents und den bedürftigsten Ländern Afrikas (Äthiopien, Somalia, Tansania, Sudan, Sahelländer) sowie Lateinamerikas (Haiti, Honduras) zugewiesen worden.

2. Trotz dieser Bemühungen um eine Konzentration auf die bedürftigsten Länder ist es jedoch nicht möglich, den Entwicklungsländern eine ihrem Bedarf entsprechende Antwort zu erteilen. Da Magermilchpulver einen hohen Nährwert hat und die meisten Menschen in der Dritten Welt in erheblichem Maße unter- und fehlernährt sind,

---

[1]) Da diese Mitteilung auch die Zuteilung von kleinen in der Reserve des Programmes 1975 verbliebenen Mengen vorsieht, werden ebenfalls beigefügt:
— eine Verordnung über die Lieferung von Magermilchpulver an Bangladesh im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975
— eine Verordnung über die Lieferung von Magermilchpulver an Niger im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

müßten weitaus größere Mengen geliefert werden. Im Einklang mit den wiederholten Aufrufen und mehrfachen Vorschlägen des Europäischen Parlaments, namentlich anläßlich der letzten Haushaltserörterungen, bei denen das Parlament eine Erhöhung der Nahrungsmittelhilfe bei diesem Erzeugnis um 50 Mio RE vorgeschlagen hatte, hält die Kommission daher die Aufstockung des gegenwärtigen Programms für notwendig. Sie erneuert folglich den Vorschlag eines Programmes von 200 000 t (von denen 150 000 t im Jahre 1976 und 50 000 t im Jahre 1977 zu finanzieren wären), wie sie ihn schon anläßlich ihrer Mitteilung an den Rat vom 10. Dezember 1975 [2]) über die Preisfestsetzung für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewisse flankierende Maßnahmen gemacht hat.

Eine solche Entscheidung wäre umso angebrachter, als die Gemeinschaft damit die Aufrufe der Welternährungskonferenz und des Welternährungsrates zur Aufstockung der Nahrungsmittelhilfeprogramme positiv beantworten würde.

[2]) KOM(75) 600 endg./2

Tabelle I

Für das Jahr 1976 an die Gemeinschaft gerichtete Anträge auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver

Antragstellende Länder oder Organisationen	Beantragte Mengen in Tonnen
I. Länder	
Europa – Malta	1 000 t
Westafrika	
Obervolta	4 500 t
Mauretanien	4 000 t
Niger	5 000 t
Senegal	3 000 t
Guinea-Bissau	500 t
Kapverdische Inseln	500 t
Mali	2 900 t
Sao Tome & Principe	150 t
Ostafrika	
Mauritius	1 275 t
Kenia	500 t
Tansania	4 000 t
Äthiopien	2 000 t
Somalia	6 000 t
Sudan	170 t
Naher Osten	
Ägypten	6 000 t
Jordanien	1 100 t
Jemen	1 500 t
Mittlerer und Ferner Osten	
Afghanistan	1 000 t
Bangladesh	25 000 t
Sri Lanka	1 750 t
Indien	10 000 t
Pakistan	5 000 t
Philippinen	5 000 t
Lateinamerika	
Haiti	4 500 t
Honduras	1 000 t
Peru	3 000 t
Uruguay	200 t
Grenada	(ohne Mengenangabe)
II. Organisationen	
IKRK	3 000 t
Liga der Rotkreuzgesellschaften	2 000 t
UNICEF	50 000 t
WEP	40 000 t
UNRWA	(ohne Mengenangabe)
Insgesamt	195 545 t

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1976 – 14 – 680 70 – E – Ma 48/76:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsmitteilung ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

II. An die Gemeinschaft gerichtete Anträge auf Magermilchpulver

Bisher sind 34 Anträge auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver an die Gemeinschaft gerichtet worden. Bis heute wurden insgesamt 195 545 Tonnen beantragt. Diese Anträge sind in der Tabelle I zusammengefaßt.

Ein einziger Empfängerstaat des Programms 1975, Ruanda, hat weder einen Antrag auf Magermilchpulver aus der Nahrungsmittelhilfe eingereicht noch angekündigt. Vier Länder (Philippinen, Uruguay, Sao Tome und Principe, Grenada) und eine Organisation (Liga der RKG), die 1975 keinen Antrag gestellt hatten, haben einen solchen für 1976 vorgelegt.

III. Wichtigste Antragsarten

A. Anträge von Ländern

Man muß unterscheiden:

1. Die Anträge auf normale Nahrungsmittelhilfe, die folgendes Ziel verfolgen [3]):
   - entweder die kostenlose Verteilung des Erzeugnisses an bestimmte Bevölkerungsgruppen (Ägypten für einen Teil der Lieferungen, Afghanistan, Uruguay, Mauritius, Jemen, Kenia, Tansania, Bangladesh, Obervolta, Senegal, Mali)
   - oder den Verkauf nach Verarbeitung des Erzeugnisses durch die Milch- und Nahrungsmittelindustrie des Landes (Indien, Pakistan, Sri Lanka) [4]) oder Direktverkauf auf dem Markt (Philippinen, Peru, Ägypten für einen Teil, Malta); die durch diese Verkäufe erzielten Erlöse werden der Finanzierung von Entwicklungsprojekten zugeführt.

2. Die Anträge auf Soforthilfe, deren Ziel es ist, durch kostenlose Verteilung oder gegebenenfalls durch Verkauf, die Nahrungsmittelversorgung von Bevölkerungskreisen zu gewährleisten, die von Naturkatastrophen oder politischen Ereignissen mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Situation dieser Länder betroffen sind (Äthiopien, Guinea-Bissau, Kapverdische Inseln, Grenada, Haiti, Honduras, Jordanien, Mauretanien, Niger, Sao Tome, Somalia).

B. Anträge von Organisationen

Die von Organisationen gestellten Anträge gehen in folgende Richtung:

- Der Antrag des WEP zielt darauf ab, Entwicklungsvorhaben (in den in der Übersicht II des Anhangs genannten Regionen) und Sofortmaßnahmen durchzuführen;
- der Antrag des IKRK und der der Liga der RKG verfolgen insbesondere den Zweck, Soforthilfemaßnahmen im Falle von Konflikten (IKRK) und Naturkatastrophen (Liga) einzuleiten;
- der Antrag der UNICEF gehört in das normale Programm dieser Organisation, die den Nahrungsmittelbedarf gefährdeter Bevölkerungsgruppen (Kinder und schwangere Frauen) in den in der Übersicht III im Anhang aufgeführten Ländern sichern will.

Ziel des Antrags der UNWRA ist die Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten im Rahmen des Zusatzprogrammes dieser Organisation (vgl. die Dreijahres-Konvention).

IV. Analyse der Anträge

Zur Auswahl der Länder, die für eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Magermilchpulver in Frage kommen, und um die bewilligten Mengen so gleichmäßig wie möglich entsprechend dem Bedarf der Länder zuzuteilen, hat man unterschieden:

A. Die Anträge auf normale Hilfe

Die Analyse dieser Anträge erfolgte auf der Grundlage folgender Kriterien:

— ein erheblicher Nährwertbedarf [5]) an Milch
— ein Pro-Kopf-Einkommen von weniger als 300 $ im Jahr
— eine prekäre Situation der Zahlungsbilanz.

Das erste Kriterium ist eine unerläßliche Voraussetzung und wird in der Tat von allen antragstellenden Ländern erfüllt; es wird tatsächlich allgemein anerkannt, daß die Entwicklungsländer bei Milchprodukten einen großen Nährwertmangel [6]) haben. Um berücksichtigt werden zu können, muß ein Land außerdem die beiden anderen Kriterien erfüllen. Dennoch könnte ein Land, dessen Pro-Kopf-Einkommen höher als 300 $ ist, als Empfängerland zugelassen werden, wenn seine Zahlungsbilanz sehr schwierig ist. Ebenso könnte ein Land, dessen Zahlungsbilanz befriedigend ist, als Empfängerland zugelassen werden, wenn es über ein verhältnismäßig niedriges Pro-Kopf-Einkommen verfügt.

---

[3]) Die Situation der beantragenden Länder könnte sich natürlich ändern vom Augenblick der Antragstellung bis zur Hilfeleistung. In jedem Falle wird die Verwendung der Hilfe genau präzisiert in den für jedes Empfängerland erstellten Durchführungsbestimmungen.

[4]) Wiederherstellung der Vollmilch im Falle Indien (Vorhaben Operation Flood II) und Sri Lankas, Herstellung von Fladen im Falle Pakistans.

[5]) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Erzeugnisses (hoher Nährwert – und der nährwertbedingte Bedarf ist weitaus größer als der rein ökonomische Bedarf) muß der nährwertbedingte Bedarf zugrunde gelegt werden.

[6]) Man erhält eine ungefähre Vorstellung von dem Umfang dieses Defizits, wenn man die in den Entwicklungsländern verfügbaren Mengen (Indien 116 gr, Sri Lanka 54 gr, Afghanistan 89 gr, Ägypten 135 gr, Tansania 159 gr) vergleicht sowohl mit der für die kostenlose Tagesration pro Kopf vorgesehenen Menge von 30 gr Magermilchpulver bzw. 330 gr flüssiger Milch als auch mit den in den Ländern der Gemeinschaft verfügbaren Mengen (400 bis 700 gr).

1. Erstes Kriterium

Bestehen eines erheblichen Nährwertmangels auf Milchbasis

Wie zuvor gesagt, erfüllen alle Länder dieses Kriterium und sind somit empfangsberechtigt für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft. Wegen der Notwendigkeit einer Zuteilung der Nahrungsmittelhilfe nach möglichst gleichen Gesichtspunkten ist diese Feststellung allein jedoch nicht ausreichend. Man hat daher für jeden Antrag eine genaue Einschätzung des spezifischen Bedarfs vorgenommen: Der Bedarf einer Bevölkerungsgruppe, für die kostenlose Verteilung vorgesehen ist; der Bedarf einer Anlage für die Rückgewinnung der Milch oder für die Herstellung von Lebensmitteln; der Bedarf im Falle des Verkaufs im unveränderten Zustand auf dem lokalen Markt.

a) Bei den Anträgen auf kostenlose Verteilung (vgl. beiliegende Tabelle II) wurde der nährwertbedingte Bedarf aufgrund der vom Empfängerland mitgeteilten Zahl der zu ernährenden Personen für den in Betracht kommenden Zeitraum (im allgemeinen ein Jahr) mit täglich 30 g pro Person angesetzt.

b) Bei den Anträgen auf Nahrungsmittelhilfe, die zum Verkauf durch die Milch- oder Nahrungsmittelindustrie bestimmt ist, ist der Bedarf entsprechend dem vom antragstellenden Land vorgelegten Vorhaben berücksichtigt worden.

c) Im Falle der Anträge auf Verkauf des Erzeugnisses in unverändertem Zustand auf dem Markt (Peru, Philippinen, Malta und Ägypten für einen Teil), ist der Bedarf aufgrund der üblichen Einfuhrziffer des Landes veranschlagt worden (s. Tabelle III).

Tabelle II

Bedarf der antragstellenden Länder an normaler Nahrungsmittelhilfe für die kostenlose Verteilung

Land	Zahl der Empfänger	Jahresbedarf bei einer Ration von 30 g je Person und Tag – Tonnen –	beantragte Menge – Tonnen –
Ostafrika			
Kenia	25 000	275	500
Mauritius	120 000	1 296	1 275
Tansania	124 000	1 358	4 000
Sudan	1 700	170 [4])	170
Westafrika			
Obervolta	210 000	2 300	4 500
Mali [1])	270 000	2 900	2 900
Senegal	82 000	898	3 000
Vorderer Osten			
Ägypten [2])			6 000
Jemen	170 000	1 530 bis 1 836	1 500
Mittlerer Osten			
Afghanistan	25 700	231	1 000
Bangladesh [1])	2 287 600	25 000	25 000
Lateinamerika			
Uruguay	285 000	200 [3])	200

[1]) Für dieses Land ist die Zahl der Empfänger anhand der beantragten Menge unter Zugrundelegung von 30 g je Tag und Person während eines Jahres berechnet worden.

[2]) Antrag betrifft kostenlose Verteilung und Verkauf; die Zahl der Empfänger der kostenlosen Verteilung ist noch festzulegen.

[3]) Unter Berücksichtigung weiterer Zuwendungen an dieses Nahrungsmittelhilfeprogramm.

[4]) Diese von der sudanischen Regierung mitgeteilte Zahl stellt für eine 200tägige Verteilung von 50 g je Person und Tag dar.

Tabelle III

Bedarf der antragstellenden Länder an normaler Nahrungsmittelhilfe für den Verkauf

Land	Geschätzte Bevölkerung im Jahre 1976 (in 1000)	Bedarf (in Tonnen)
Mittlerer Osten		
Indien	601 540	10 000 projektierter Bedarf
Pakistan	60 194	5 000 projektierter Bedarf
Sri Lanka	14 120	1 000 projektierter Bedarf
Philippinen	42 660	60 000 (gewöhnliche Importe)
Naher Osten		
Ägypten	38 486	5 000 (gewöhnliche Importe)
Lateinamerika		
Peru	15 842	29 000 (gewöhnliche Importe)

d) Aus den Übersichten II und III geht hervor:

— daß die Länder, die das Produkt kostenlos verteilen, einen entsprechend der Anzahl der zu versorgenden Personen sehr unterschiedlichen Bedarf haben, der von 200 T im Falle Uruguays bis zu 25 000 T im Falle Bangladesch' variiert,

— daß die Länder, die das Produkt verkaufen, mit Ausnahme von Sri Lanka einen sehr hohen Bedarf haben, der von 5000 t im Falle Pakistans bis zu 60 000 t im Falle der Philippinen geht.

2. Zweites Kriterium

Jährliches Pro-Kopf-Einkommen unter 300 US-$

(Auf Grund Statistik von 1972). Alle Länder weisen ein gleiches oder niedrigeres Pro-Kopf-Einkommen als 300 US-$ (siehe Tabelle IV) auf, mit Ausnahme von Peru und Uruguay, die sich jedoch in einer schwierigen Zahlungsbilanzsituation befinden, und von Malta.

Tabelle IV

Pro-Kopf-Einkommen 1972 in US-$

Land	Pro-Kopf-Einkommen 1972	Land	Pro-Kopf-Einkommen 1972
Westafrika		Naher Osten	
Obervolta	70	Ägypten	240
Mali	80	Jemen A. R.	90
Senegal	260		
		Mittlerer und Ferner Osten	
Europa		Afghanistan	80
Malta	950	Bangladesh	70
		Indien	110
		Pakistan	130
		Philippinen	220
Ostafrika		Sri Lanka	110
Mauritius	300	Lateinamerika	
Kenia	170		
Tansania	120	Peru	520
Sudan	120	Uruguay	760

3. Drittes Kriterium

Prekäre Zahlungsbilanzlage im Jahre 1975

In Ermangelung von Informationen über den voraussichtlichen Zahlungsbilanzsaldo von 1975 wurden allgemein die Devisenreserven [7]) jedes Landes im letzten verfügbaren Monat 1975 berücksichtigt und der Lage Ende 1974 gegenübergestellt.

Die Situation der Devisenreserven der antragstellenden Länder ist in der Tabelle V enthalten, aus der sich ergibt:

— 14 Länder befinden sich in einer schwierigen Zahlungsbilanzsituation und verzeichnen 1975 einen Rückgang ihrer Devisenreserven, zu dem in vielen Fällen noch eine ständige Verschlechterung seit 1963 hinzukommt (Indien, Pakistan, Sri Lanka usw.).

Was Uruguay und Peru anbetrifft, so ist eine starke Verschlechterung der Zahlungsbilanz festzustellen. In der Tat hat sich im Falle Uruguays aus einer Überschußposition (ca. 18 Millionen $) im Jahre 1973 eine Zahlungsbilanz mit einem Defizit von 132 Millionen $ im Jahre 1974 und ein voraussichtliches Defizit von 190 Millionen $ für das Jahr 1975 ergeben [8]). Soweit es Peru betrifft, so hat dieses Land im Jahre 1974 ein Zahlungsbilanzdefizit von 809 Millionen $, was 40 v. H. des Wertes der Warenimporte entspricht.

— Drei Länder weisen eine bessere Zahlungsbilanzsituation aus: Malta, Afghanistan und Bangladesh. Diese Länder haben jedoch, mit Ausnahme von Malta, ein sehr niedriges Pro-Kopf-Einkommen.

[7]) Offizielle Netto-Reserven (Guthaben abzüglich der kurzfristigen Verpflichtungen)

[8]) Für die ersten sechs Monate des Jahres 1975 steigt das Defizit der Zahlungsbilanz auf 136 Millionen $, d. h. doppelt so hoch wie im gleichen Zeitraum 1974.

Tabelle V

Entwicklung der Devisenreserven

Land	Währungseinheit	Stand Ende 1974	Stand 1975	Veränderung + Verbesserung — Verschlechterung
Europa				
Malta [1])	Mio $	401,8	460,2 (Sept.)	+
Amerika				
Peru	Mrd. Soles	27,2	11,03 (Mai)	—
Uruguay [1])	Mio $	217	171 (Juli)	—
Ostafrika				
Kenia [1])	Mio $	191,8	170,5 (Aug.)	—
Mauritius [1])	Mio $	131,1	95,8 (Sept.)	—
Tansania [1])	Mio $	50,2	44,4 (Sept.)	—
Sudan	Mio Sud. £	— 41,85	— 120,65 (Juli)	—
Sahel				
Mali	Mrd. F.M.	— 60,91		— [2])
Senegal	Mrd. CFA-F	— 1,19	— 6,23 (Juli)	—
Obervolta	Mrd. CFA-F	18,12	13,72 (Juli)	—
Naher Osten				
Ägypten	Mio Ägyp. £	— 249,6	— 527,7 (Juli)	—
Jemen (A. R.)				
Asien				
Afghanistan	Mio Afgh.	3121	4170 (Aug.)	+
Bangladesh	Mio $	64 (Juni)	185 (Juni)	+
Indien	Mrd. Rupien	6,15	4,95 (Juni)	—
Pakistan	Mio Rupien	2252	2168 (Aug.)	—
Sri Lanka	Mio Rupien	— 704	— 907 (Aug.)	—
Philippinen	Mio Pesos	7430	6756 (Juli)	—

[1]) Bruttoreserven

[2]) Voraussichtlicher Rückgang bei sonst gleichen Verhältnissen auf Grund des Preisrückganges für Baumwolle (36 v. H. der Ausfuhren)

B. Anträge auf Soforthilfemaßnahmen

Diese Anträge werden berücksichtigt aufgrund der einzigen Tatsache, daß infolge einer Naturkatastrophe oder bedeutsamer politischer Ereignisse eine sehr schwierige Situation besteht, die Kriterien Pro-Kopf-Einkommen und Zahlungsbilanz kommen in diesen Fällen also nicht zur Anwendung. Es ist allerdings zu bemerken, daß es schwierig sein kann, zwischen diesen Anträgen und den Anträgen auf normale Hilfe zu unterscheiden, da letztere auch zum Ziel haben können, für einen Teil der Bevölkerung der Hungersnot als Folge von Naturkatastrophen wie Trockenheit und Überschwemmungen, die eine schon schwierige Nahrungsmittelsituation noch verschlimmern, vorzubeugen.

Der Jahresbedarf für diese Art von Anträgen wurde kalkuliert auf der Grundlage von 30 gr pro Kopf/Tag der zu versorgenden Personen. Er wird in der nachstehenden Tabelle VI wiedergegeben.

Tabelle VI a

Bedarf der antragstellenden Länder an Soforthilfe zur kostenlosen Verteilung und/oder zum Verkauf

Länder	Anzahl der Empfangsberechtigten	Notwendiger Jahresbedarf auf der Grundlage von 30 gr pro Kopf/Tag	Beantragte Mengen
Lateinamerika			
Grenada	37 000	400 t	
Haiti	417 000	4500 t	4500 t
Honduras	300 000	3287 t	1000 t
Naher Osten			
Jordanien	260 000	1100 t	1100 t
Westafrika			
Guinea-Bissau	170 000 [2])	1860 t	500 t
Kapverdische Inseln		500 t [3])	500 t
Mauretanien	137 000	1500 t	4000 t
Niger	290 000	3500 t	5000 t
Sao Tome und Principe		185 t [4])	
Ostafrika			
Äthiopien	500 000	2000 t [5])	2000 t
Somalia	280 000	750 t [6])	6000 t

[1]) Bedarf auf der Grundlage einer mittleren Tagesration von 11,75 gr, wie sie von der Regierung Jordaniens angegeben wurde.

[2]) Davon genießen 85 000 Personen von der kostenlosen Verteilung (55 000 Flüchtlinge und 30 000 Kranke und Kinder) und ca. 85 000 Personen genießen von dem Verkauf zum verbilligten Preis.

[3]) Das im Jahre 1976 zu tilgende Defizit (Brutto-Defizit = 4500 t)

[4]) Durchschnittliche Jahresimporte an Milch im Laufe der Jahre 1971 bis 1974

[5]) Bei Berücksichtigung anderer Zuwendungen zu diesem Nahrungsmittelhilfeprogramm

[6]) Bei Berücksichtigung der z. Z. laufenden Zuwendungen der Gemeinschaft

2. Teil: Vorschläge der Kommission

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission für die Aufteilung der 55 000 Tonnen Magermilchpulver nachstehende Regelung vor (Tabelle VI b): dieser Vorschlag enthält auch die nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegten Finanzierungsbedingungen [9]).

Das Programm hat folgende Hauptmerkmale:

1. Konzentration der Direkthilfe auf die bedürftigsten Länder, wodurch diese Länder 18 450 t von den 22 900 t, d. h. 81 v. H. der direkten Hilfe, erhalten.

   Bei diesen Direkthilfen ist es interessant festzustellen, daß 12 650 t von 22 900 t, also 55 v. H., zur kostenlosen Verteilung gelangen. Diese Hilfen werden somit zu einer Verbesserung der Ernährung der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen beitragen. Hinzukommt, daß im Gegensatz zu Getreide und Fett, die die wichtigste Kalorienquelle in den Entwicklungsländern bilden und Massennahrungsmittel sind, die kommerzielle Nachfrage nach Milch verhältnismäßig gering ist. Infolgedessen bietet die kostenlose Verteilung der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft die beste Garantie gegen die anti-ökonomische Auswirkung der Hilfe auf die örtliche Produktion und die übliche kommerzielle Einfuhr.

2. Zuteilung von 27 700 t im Rahmen der indirekten Hilfe.

[9]) FOB, CIF-Ufer oder CIF-Kai / Umladeschiff, Lieferung frei Bestimmungsort

Tabelle VI b

Vorschlag der Kommission – Magermilchpulver-Nahrungsmittelhilfe 1976

I. Länder	Mengen in t	Lieferbedingungen	Programme 1975	Programme 1974
Europa 22 900				
Malta [1])	22 900			
Westafrika 3250				
Obervolta	600	frei Bestimmungsort	1 300	3 300
Mali	700	frei Bestimmungsort	1 500	3 800
Mauretanien	400	frei Bestimmungsort	1 200	2 800
Niger	250 [6])	frei Bestimmungsort	1 250	3 950
Senegal	250	frei Bestimmungsort	500	500
Guinea-Bissau	500	CIF	500	—
Kapverdische Inseln	450	CIF	300	—
Sao Tome und Principe	100			
Ostafrika 2300				
Äthiopien	500	frei Bestimmungsort	1 600	3 000
Mauritius	200	FOB	200	—
Kenia	200	FOB	100	—
Somalia	750	frei Bestimmungsort	2 000	1 060
Tansania	350	FOB	2 000	—
Sudan	170	FOB	300	300
Naher Osten 1600				
Ägypten	800	FOB	600	450
Jordanien	600	FOB	600	600
Jemen	200	FOB	200	300
Mittlerer und Ferner Osten 13 050				
Afghanistan	200	FOB	200	300
Bangladesh [2])	4 000	CIF	3 000	2 000
Indien	5 000	CIF	5 300 [5])	2 750
Pakistan	2 500	FOB	—	600
Philippinen	500	FOB	—	100
Sri Lanka	850	FOB	1 000	—

I. Länder	Mengen in t	Lieferbedingungen	Programme 1975	Programme 1974
Lateinamerika 2700				
Haiti	1 000	CIF	200 [4])	—
Honduras	800	CIF	100	90
Peru	600	FOB	450	100
Uruguay	200	FOB	—	100
Grenada	100	FOB		
II. Organisationen 27 700				
IKRK	2 000	frei Bestimmungsort	—	3 000
Liga der RKG	1 000	frei Bestimmungsort	—	—
UNICEF	4 000	frei Bestimmungsort	3 000	2 250
WEP	20 000	frei Bestimmungsort [3])	20 560	20 000
UNWRA	700	CIF	2 000	1 600
III. Reserve	4 530		3 500 [6])	
IV. Sonstige			2 100	2 050
Insgesamt	55 000		55 000	55 000

[1]) In Erwartung weiterer Auskünfte durch die Botschaft dieses Landes wird z. Z. noch kein Mengenvorschlag gemacht.

[2]) Die Kommission schlägt vor, daß diesem Land die im Augenblick der Ratsentscheidung zum vorliegenden Programm noch vorhandenen Reserve-Mengen aus dem Programm 1975 (2000 bis 2500 t, vorbehaltlich Unvorhergesehenem) zugeteilt werden, die CIF zu liefern wären (vgl. anliegende Verordnung)

[3]) FOB, zuzüglich Pauschalbeitrag

[4]) Dieses Land hat darüber hinaus im Jahre 1975 eine zusätzliche Lieferung von 700 t über das IKRK erhalten

[5]) Davon 300 t als Soforthilfe über die UNICEF

[6]) Außerdem wird vorgeschlagen, diesem Lande die noch verfügbare Menge (750 t) aus der Sahel-Reserve zuzuteilen

[7]) Die heute verfügbare Reserve, von 750 t Sahel

a) Aktion zugunsten des WEP

Die Kommission bittet den Rat, wie im vergangenen Jahre gleichzeitig mit dem Programm der Gemeinschaft über die Aufteilung der genehmigten Menge von 20 000 t (siehe Anhang II) zu beschließen. Damit würde eine größere Übereinstimmung [10]) zwischen den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen des WEP erzielt (hier ist die gleiche Bemühung um Konzentration auf die Länder Asiens wie bei den Direktaktionen der Gemeinschaft festzustellen), und die Maßnahmen könnten wirksamer durchgeführt werden (kürzere Entscheidungsfristen).

aa) Es besteht eine Reserve von 5000 t, die vor allem für Soforthilfemaßnahmen bestimmt ist. Im Rahmen der neuen, im Memorandum vom März 1974 [11]) empfohlenen Zusammenarbeit zwischen dem WEP und der EWG haben die Kommission und das WEP die Möglichkeit geprüft, diese Zusammenarbeit auf die Soforthilfemaßnahmen auszudehnen, die davon vor allem wegen der mit den Entscheidungsverfahren verbundenen Schwierigkeiten praktisch noch nicht erfaßt worden sind. Die Kommission schlägt daher dem Rat vor, die Bildung der genannten Reserve im Rahmen der dem WEP zugeteilten Menge vorzusehen. Die auf Grund dieser Reserve durchzuführenden Soforthilfemaßnahmen würden nach den kürzlich vom Rat festgelegten Entscheidungsverfahren für Soforthilfemaßnahmen abgewickelt (vgl. Dok. S/1158/75 COMER 337), d. h. die Kommission wäre ermächtigt, nach Anhörung der Mitgliedstaaten, die innerhalb von zwei Werktagen ihre Antwort erteilen müßten, derartige Maßnahmen (bis zu einer Höchstmenge von 500 Tonnen Milch) zu beschließen [12]). Der einzige Unterschied bestünde darin, daß diese Mengen nicht auf die im Programm eingesetzten allgemeinen Reserven

[10]) So wurden 4 Länder (Algerien, Tunesien, Brasilien, Mexiko), die vom WEP als Empfängerländer vorgeschlagen waren nicht in Betracht gezogen, da sie ein Pro-Kopfeinkommen von mehr als 300 $ und eine zufriedenstellende Finanzlage haben.

[11]) Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat der Rat bereits bei der Aufstellung des Programms 1974/1975 seine Zustimmung zu gemeinsamen EWG-WEP-Vorhaben erteilt. Derzeit werden einige konkrete Fälle geprüft, die dafür in Betracht kommen.

[12]) zugunsten von in der Liste im Anhang aufgeführten Ländern oder nicht in dieser Liste genannten Ländern

angerechnet, sondern auf die Reserve angerechnet würden, die Teil der dem WEP zugewiesenen Mengen ist.

ab) Für die normalen Verfahren des WEP hatte der Rat im Vorjahr folgendes Genehmigungsverfahren festgelegt: endgültige Festsetzung der Mengen auf regionaler Ebene und Festsetzung von Richtwerten für die Länder. Die Kommission hatte die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Aufteilung nach Ländern innerhalb der vorher festgelegten regionalen Mengen zu ändern, wobei die Aufnahme neuer Empfänger jedoch vom Rat beschlossen werden mußte. Auf Grund der Erfahrungen eines Jahres hat das WEP die Kommission auf folgende zwei Punkte hingewiesen:

— die Festsetzung von Richtwerten für die Aufteilung nach Ländern führt dazu, daß das WEP wegen der Fristen zwischen der Beschlußfassung des Rates über diese Aufteilung und dem Zeitpunkt der Abwicklung der Hilfe häufig Änderungen beantragt, wenn über die Durchführungsmodalitäten verhandelt wird sowie später bei der Abwicklung der Hilfen. Dabei geht es von den zu diesem Zeitpunkt gebotenen Beförderungsmöglichkeiten, den Lieferungen durch andere Geber, usw. aus.

  Das WEP bittet daher, keine Mengen für die einzelnen Länder vorzusehen, jedoch für die für jede Region festgesetzten Mengen ein Verzeichnis der potentiellen Empfänger aufzustellen.

— Die endgültige Festsetzung der regionalen Mengen schafft einen zu starren Rahmen, und unvorhergesehene Situationen können das WEP veranlassen, eine Änderung der regionalen Mengen zu beantragen. Das WEP wünscht daher, daß die Reserve für Soforthilfemaßnahmen im Bedarfsfall auch zur Änderung der regionalen Aufteilung verwendet werden kann. Im übrigen wäre es selbstverständlich, daß Mengen der Reserven, die am Ende des Haushaltsjahres nicht für Soforthilfemaßnahmen eingesetzt worden sind, zur Aufstockung der regionalen Mengen verwendet werden.

  Die Kommission erkennt die Wünsche des WEP als begründet an und schlägt dem Rat daher einige Änderungen zu dem im Vorjahr beschlossenen Verfahren vor. Das neue Verfahren ließe sich wie folgt zusammenfassen:

  • Bei Aufstellung der Programme Festsetzung der regional vorgesehenen Mengen und des Verzeichnisses der potentiellen Empfänger durch den Rat, wobei die Aufnahme neuer Empfänger vom Rat beschlossen werden müßte.

  • Ermächtigung der Kommission, die Mengen für die einzelnen Länder innerhalb der im voraus festgesetzten regionalen Mengen festzulegen und die regionalen Mengen durch Entnahme aus der Reserve zu erhöhen.

b) Aktion zugunsten des Roten Kreuzes

Für das IKRK schlägt die Kommission eine Zuteilung von 2000 t vor und bittet den Rat, zu beschließen:

— Bei den Zuteilungen an die Länder (vgl. Anlage III) in Höhe von 1600 t – die dem normalen Hilfsprogramm des IKRK entsprechen – sind die Aufgliederungen nach Ländern als Richtwerte zu betrachten, die von der Kommission nach Vorschlag des IKRK abgeändert werden können.

— Die Schaffung einer Reserve für Sofortmaßnahmen von 400 t. Für die Abwicklung dieser Reserve schlägt die Kommission die gleichen Modalitäten vor wie sie anläßlich des Programms 1974 für das IKRK beschlossen waren, nämlich Entscheidung durch den Rat bei Sofortmaßnahmen für mehr als 100 t Magermilchpulver und Entscheidung durch die Kommission für gleiche oder geringere Mengen [13].

  • Für die Liga der Gesellschaften des Roten Kreuzes wird eine Zuteilung von 1000 t vorgesehen, mit der diese Notsituationen ihres Zuständigkeitsbereiches begegnen kann, und es wird vorgeschlagen, das gleiche Verfahren wie obenstehend anzuwenden, d. h. wie es für Maßnahmen zugunsten des IKRK im Rahmen des Programmes 1974 vorgesehen war.

c) Hinsichtlich der Maßnahmen zugunsten der UNICEF bittet die Kommission den Rat, zu beschließen, daß die zugesagten 4000 t (vgl. Anlage IV) nach demselben Verfahren zugeteilt werden wie im vergangenen Jahre anläßlich der Zuteilungen an das WEP und die UNICEF (vgl. vorstehenden Beginn des Punktes ab).

d) Der Bedarf der Maßnahmen zugunsten der UNWRA beläuft sich vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1976 auf 2400 t. Da 1700 t dieses Bedarfs bereits im Programm 1975 enthalten waren, wird vorgeschlagen, die restlichen 700 t für das Programm 1976 zu beschließen.

3. Bildung einer auf 4400 t (4530 t im Jahre 1975) begrenzten Reserve, da, wie oben ausgeführt, den bedürftigsten Ländern geholfen werden muß und 27 700 t der indirekten Hilfe zugewiesen werden. Diese Reserve ist vorrangig für Notstandsituationen bestimmt, die sich 1976 aus Naturkatastrophen oder Konflikten ergeben können. Mit dieser Reserve soll beigetragen werden zur Verwirklichung des von der Welternährungskonferenz aufgestellten Zieles der Sicherstellung der Ernährung.

[13]) Die Entscheidungsbefugnis bezieht sich ebenfalls auf die Lieferbedingungen.

Anhang 1

Finanzieller Anhang

Milchpulverprogramm 1976

			Kosten zu Weltmarktpreisen und Verbuchung im Haushaltsplan
1.	Kosten		Mio RE
1.1	Grundstoff: 55 000 Tonnen		
	55 000 t × 538 RE/t		29,59
1.2	Heranführung: Verteilung		
	Indien/Bangladesh	9 000 t × 120 uc/t	1,08
	Sahel-Länder	2 200 t × 170 uc/t	0,37
	Guinea-Bissau/Kapverdische Inseln/Sao Tome	1 050 t × 90 uc/t	0,09
	Haiti/Honduras	1 800 t × 115 uc/t	0,21
	Äthiopien/Somalia	1 250 t × 170 uc/t	0,21
	IKRK/Licross	3 000 t × 170 uc/t	0,51
	UNRWA	700 t × 110 uc/t	0,08
	UNICEF	4 000 t × 170 uc/t	0,68
	WEP	20 000 t × 117,5 uc/t	2,35
	Reserve	4 400 t × 170 uc/t	0,75
			6,33
		Insgesamt	35,92
2.	Verbuchung im Haushaltsplan		
	Haushaltsplan 1976, Posten 9211 mit einem Mittelansatz von		36,35

Anhang II

Zuteilung der für das WEP vorgeschlagenen Hilfe

Lateinamerika	
Bolivien, Kuba, Dominikanische Republik, Insel Dominika, Haiti, Honduras, Paraguay, Peru, St. Vincent	4 000 t
Nordafrika und Naher Osten	
Ägypten, Jordanien, Sudan, Syrien, Demokratische Volksrepublik Jemen, Arabische Republik	4 000 t
Westafrika	
Angola, Burundi, Kamerun, Kapverdische Inseln, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Kongo, Dahomey, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Mauritanien, Niger, Nigeria, Ruanda, Senegal, Sierra Leone, Togo, Obervolta, Zaire, Sao Tome und Principe	250 t
Ostafrika und Europa	
Zypern, Türkei, Äthiopien, Lesotho, Malawi, Madagaskar, Insel Mauritius, Mozambique, Somalia, Swaziland, Uganda, Sambia, Botswana	750 t
Mittlerer und Ferner Osten	
Afghanistan, Bangladesh, Bhutan, Britische Salomon-Inseln, Birma, Fidji-Inseln, Indien, Indonesien, Republik Khmere, Südkorea, Laos, Maldivische Inseln, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Nord-Vietnam, Süd-Vietnam, West-Samoa	6 000 t
Reserven für dringende und unvorhergesehene Hilfen	5 000 t
Insgesamt	20 000 t

Anhang III

Dem IKRK [1]) vorgeschlagene indikative Aufteilung auf die Länder und die Reserve

CIS, Jordanien, GAZA, SINAI	250 t
Jordanien	200 t
Chile	300 t
Panama	500 t
Angola	200 t
Philippinen	150 t
Reserve	400 t
Insgesamt	2000 t

[1]) Diese Aufteilung entspricht dem Antrag des IKRK mit Ausnahme von Rhodesien. Das IKRK hat in der Tat die Zuteilung von 100 t an dieses Land vorgeschlagen, aber aufgrund der bisher eingegangenen Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werden sollte. Sie schlägt daher vor, die vom IKRK beantragte Reserve von 300 t um den Anteil „Rhodesien" zu erhöhen und auf 400 t festzusetzen.

Anhang IV

Regionale Aufteilung der für die UNICEF vorgeschlagenen Nahrungsmittelhilfe und Richtwerte für die Aufstellung nach Ländern innerhalb der einzelnen Regionen

I. Afrika und Naher Osten	1400 t
Angola	400 t
Äthiopien	230 t
Guinea-Bissau	80 t
Mozambique	230 t
Tansania	160 t
Burundi	—
Kapverdische Inseln	—
Zentralafrikanische Republik	—
Dahomey	—
Sao Tome und Principe	—
Sudan	230 t
Demokratische Volksrepublik Jemen	40 t
Arabische Republik Jemen	30 t
II. Asien	2600 t [1])
Birma	200 t
Indien	2400 t
Afghanistan	
Bangladesh	
Kambodscha	
Laos	
Nepal	
Pakistan	
Süd-Vietnam	
Sri Lanka	
Timor	

1) Für Asien beantragt die UNICEF angereicherte Milch

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .... des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 [2]), insbesondere auf Artikel 7 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Entwicklungsländer und internationale Organisationen haben ihren Bedarf an Milcheiweißstoffen mitgeteilt. Diese Eiweißstoffe können in Form von Magermilchpulver, das in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und bestimmten Gütekriterien entspricht, geliefert werden. Bei einer solchen Lieferung sind den in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen Magermilchpulver sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Marktverhältnisse nicht gestört werden dürfen.

Die vorhandenen Mengen lassen im Rahmen des Programms 1976 die Lieferung von 55 000 t Magermilchpulver zu.

Wenn die in öffentlicher Lagerhaltung befindlichen Magermilchpulvermengen nicht die Durchführung für die vorgenannte Lieferung erlauben oder nicht die Merkmale für ihre besondere Bestimmung aufweisen, insbesondere wenn die Beigabe von Vitaminen und andere Zusätze erforderlich sind, muß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt werden.

Damit die Hilfe ihren Zweck voll erfüllt, ist die Finanzierung bestimmter Kosten für die Heranführung und Verteilung der Ware vorzusehen. Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen soll, ist ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen. In Ausnahmefällen kann es jedoch aus Gründen einer rascheren Abwicklung zweckmäßig sein, auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die Durchführungsbestimmungen zu den beim Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt vorgesehenen Maßnahmen ebenso wie die Durchführungsbestimmungen bei Inanspruchnahme von öffentlichen Lagerbeständen sind nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen. Die Lieferung von kleinen Mengen kann durch ein vereinfachtes Verfahren erleichtert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1976 werden Entwicklungsländern und internationalen Organisationen 55 000 t Magermilchpulver zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 genannte Magermilchpulver wird gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft.

2. Erlauben die Magermilchpulvermengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht die in Artikel 1 vorgesehene Lieferung oder weisen sie nicht die für ihre besondere Bestimmung erforderlichen Eigenschaften auf, vor allem wenn diese andere Verpackungsbedingungen oder die Beigabe von Vitaminen und andere Zuslätze erfordert, so wird die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Gemeinschaftsmarkt sichergestellt. Dieser Ankauf ist so durchzuführen, daß die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck

a) wird der Wert des Magermilchpulvers auf der fob-Stufe oder einer entsprechenden Stufe von der Gemeinschaft finanziert;

b) können in Ausnahmefällen nach einem vom Rat gemäß Artikel 7 gefaßten Beschluß ganz oder teilweise von der Gemeinschaft finanziert werden:
   - die Heranführung der Ware bis zur Grenze des Empfängerlandes und gegebenenfalls bis zu den Bestimmungsorten und
   - die Verteilung, wenn diese über eine internationale Organisation vorgenommen wird.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Kosten werden ganz oder teilweise in Form eines pauschalen Beitrags von der mit der Durchführung beauftragten Interventionsstelle an das Empfängerland oder die jeweilige Organisation gezahlt, wenn dies in den mit ihr vereinbarten Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 vom 22. März 1975, S. 1

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 4 und abgesehen von Ausnahmefällen, in denen eine freihändige Vergabe angewandt wird, werden die Lieferung des Magermilchpulvers bis zur fob-Stufe oder bis zu einer entsprechenden Stufe und gegebenenfalls die Heranführung von dieser Stufe aus sowie der etwaige Ankauf auf dem Gemeinschaftsmarkt, im Ausschreibungsverfahren vergeben.

Artikel 6

1. Der Beschluß zur Anwendung von Artikel 2 Abs. 2 sowie in diesem Fall die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und zu Artikel 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

2. Wenn es sich bei einer Lieferung von Magermilchpulver um eine Menge von bis zu 500 t handelt, die von den Lagern der Interventionsstellen bereitgestellt oder auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden, so entscheidet die Kommission über die dabei anzuwendenden Modalitäten.

Artikel 7

Die begünstigten Entwicklungsländer und Organisationen sowie die ihnen zugeteilten Mengen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. . . . sieht im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe die Lieferung von 55 000 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Es empfiehlt sich, diese Menge auf die einzelnen Länder und Organisationen, deren Anträgen stattgegeben wird, aufzuteilen und die Finanzierungsweise festzulegen, gleichwohl aber für unvorhergesehene Fälle eine Reserve von 4530 Tonnen zurückzubehalten, die später aufzuteilen sein wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. . . . vorgesehenen 55 000 Tonnen Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1976 sowie die Finanzierungsweise sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage

Nahrungsmittelhilfeprogramm für Magermilchpulver

Land und Organisation			Finanzierungsmodalitäten
Westafrika	3 250		
Obervolta		600	frei Bestimmungsort
Mali		700	frei Bestimmungsort
Mauretanien		400	frei Bestimmungsort
Niger		250	frei Bestimmungsort
Senegal		250	frei Bestimmungsort
Guinea-Bissau		500	frei Bestimmungsort
Kapverdische Inseln		450	frei Bestimmungsort
Sao Tome		100	frei Bestimmungsort
Ostafrika	2 300		
Äthiopien		500	frei Bestimmungsort
Mauritius		200	FOB
Kenia		200	FOB
Somalia		750	frei Bestimmungsort
Tansania		350	FOB
Sudan		170	FOB
Naher Osten	1 600		
Ägypten		800	FOB
Jordanien		600	FOB
Jemen RA		200	FOB
Mittlerer und Ferner Osten	13 050		
Afghanistan		200	FOB
Bangladesh		4 000	CIF
Indien		5 000	CIF
Pakistan		2 500	FOB
Philippinen		500	FOB
Sri Lanka		850	FOB
Lateinamerika	2 700		
Haiti		1 500	CIF
Honduras		800	CIF
Peru		600	FOB
Uruguay		200	FOB
Granada		100	
Organisationen	27 700		
IKRK		2 000	frei Bestimmungsort
Liga der RKG		1 000	frei Bestimmungsort
UNICEF		4 000	frei Bestimmungsort
WEP		20 000	frei Bestimmungsort
UNWRA		700	CIF
Reserven		4 530	[1])
		55 000	

[1]) Für Sofortmaßnahmen aus der Reserve: Die Finanzierung erstreckt sich auf die Kosten zwischen dem FOB-Stadium und dem Bestimmungsort, und sie umfaßt auch die Verteilerkosten, wenn die Hilfe von einer internationalen Organisation durchgeführt wird. Sie kann ganz oder teilweise durch einen verlorenen Zuschuß erfolgen.

Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 des Rates vom . . . . über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Bangladesch im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/75 des Rates vom 26. Mai 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen [1]) im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975, insbesondere auf Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 1347/75 sieht im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms die Lieferung von 43 010 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [2]) ist die Bildung einer Reserve von 3800 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen.

Als Beitrag zur Verbesserung der Ernährungslage in Bangladesch ist es erforderlich, die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe vorzusehen und die Transportkosten bis zur Grenze dieses Landes zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 als Reserve vorgesehenen 3800 Tonnen Magermilchpulver werden . . . . . . Tonnen Bangladesch zugeteilt.

Artikel 2

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft umfaßt die Transportkosten bis zur Grenze des Empfängerlandes.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 138 vom 29. Mai 1975, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 138 vom 29. Mai 1975, S. 3

Verordnung (EWG) Nr. . . . . /76 des Rates vom . . . . über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Niger im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3236/74

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75, insbesondere auf Artikel 7, Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe für die Länder des SAHEL und für Äthiopien, insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 sieht eine Reserve von 1150 Tonnen Magermilchpulver vor, von denen ein Teil dem Niger zugeteilt werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Niger erhält als Nahrungsmittelhilfe 750 Tonnen Magermilchpulver aus der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 gebildeten Reserve.

Artikel 2

Wenn die mit dem Empfängerland vereinbarten Durchführungsmodalitäten einen verlorenen Zuschuß für die Transportkosten ab CIF vorsehen, dann wird dieser Zuschuß von der Kommission unmittelbar an das Empfängerland gezahlt.

In diesem Falle kann die Kommission Vorschüsse gewähren.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.